

Die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 kann in den Fällen des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 gerechtfertigt sein, wenn die Unfallfolgen sehr gering waren oder besonders positive Persönlichkeitsumstände Einfluß auf den Grad der Schuld hatten (vgl. OGNJ 1972/18, S. 558).

Unternimmt der Täter ernsthafte An-

strengungen zur **Wiedergutmachung** der schädlichen Auswirkungen, z. B. er springt von einer Brücke in den Fluß, um Insassen eines PKW, der durch sein Verschulden von der Brücke stürzte, zu retten, kann die außergewöhnliche Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 angewendet werden.

### §197

#### Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schifffahrt

**Wer fahrlässig im Verkehr die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.**

1. In den Verkehrszweigen **der Eisenbahn, des Luftverkehrs, der Binnen- und Seeschifffahrt** herrschen gegenüber dem Straßenverkehr in bezug auf die Sicherheit spezifische Bedingungen. Die Bedienung der Verkehrsmittel einschließlich der Sicherheitstechnik ist komplizierter, stellt höhere Anforderungen an die Fahrzeugführer und erfordert in der Regel das reibungslose Zusammenwirken von Personengruppen mit abgegrenzter Verantwortung, die räumlich oft weit entfernt von dem jeweiligen Verkehrsmittel ihren Dienst versehen. Pflichtverletzungen oder Fehlhandlungen des Einzelnen können zu katastrophalen Folgen führen. Geschwindigkeit, Bremswege, Manövrierfähigkeit und andere Faktoren der Verkehrsmittel dieser Zweige stellen besondere Anforderungen. Deshalb führt die fahrlässige Verursachung der unmittelbaren Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls bei der Bahn, der Luft- oder Schifffahrt zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit, während solche Verhaltensweisen im Straßenverkehr — mit Ausnahme der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit hinsichtlich der Verursachung einer allgemeinen Gefahr — als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zum Begriff der Bahn, Luft- und Schifffahrt vgl. § 196 Anm. 4.

2. Die **unmittelbare Gefahr** bezieht sich auf einen schweren Verkehrsunfall in den genannten Verkehrszweigen. Sie liegt dann vor, wenn eine Situation herbeigeführt wird, die die Gesundheit oder das Leben von Menschen tatsächlich bedroht oder Schäden an bedeutenden Sachwerten mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß andere die Gefahr erkennen und durch Gegenmaßnahmen weitere Folgen auf ein geringeres Ausmaß beschränken oder verhindern (vgl. OGNJ 1969/17, S. 538). Bei der Bahn ist die unmittelbare Gefahr eines schweren Verkehrsunfalls gegeben, wenn durch das Verhalten des Fahrzeugführers (oder auch eines anderen) eine in der Regel von ihm nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesundheit oder das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht oder bedeutende Schäden an Eisenbahnfahrzeugen, Transportgütern oder Eisenbahnverkehrsanlagen konkret zu erwarten sind. Kommt es dennoch, z. B. infolge